

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

3. JUNI 2010. – Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstärkungsgenehmigung

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere der Artikel 115, Absatz 2, und 127, § 2, Absatz 2;

Aufgrund des Dekrets vom 30. April 2009 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 6. Dezember 1985 zur Festlegung der Anlagen zum Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 2009 über die Verstärkungsgenehmigung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Dezember 2009, durch den Artikel 6 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 2009 über die Verstärkungsgenehmigung abgeändert wird;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass durch Erlass vom 30. Juni 2009 die Wallonische Regierung die Formulare für die Anträge auf eine Verstärkungsgenehmigung und für die Anträge auf Abänderung der Verstärkungsgenehmigung verabschiedet hat;

Dass da die Formulare bezüglich der Beschlüsse nicht vorliegen, es Anlass gibt, diesem angesichts des Inkrafttretens der Verstärkungsgenehmigung am 1. September 2010 dringlich abzuhelpfen, und die Formulare zu verabschieden für die Beschlüsse:

- des Gemeindegremiums in erster Instanz;
- des beauftragten Beamten nach Anrufung;
- der Wallonischen Regierung in Anwendung von Artikel 121 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;
- des beauftragten Beamten in Anwendung von Artikel 127 des Gesetzbuches;
- der Wallonischen Regierung in Anwendung von Artikel 127 des Gesetzbuches;

Auf Vorschlag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Die Überschrift des Kapitels XII des Titels I des Buches V des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie wird folgendermaßen ersetzt:

"KAPITEL XII. - Form der durch das Gemeindegremium gefassten Beschlüsse in Sachen Städtebaugenehmigungen, Verstädterungsgenehmigungen und Abänderungen von Verstädterungsgenehmigungen und von Parzellierungsgenehmigungen. "

Art. 2 – Die Überschrift von Kapitel XIII von Titel I von Buch V desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL XIII. - Form der gefassten Beschlüsse in Sachen Städtebaugenehmigungen, Verstädterungsgenehmigungen und Abänderungen von Verstädterungsgenehmigungen und von Parzellierungsgenehmigungen in Anwendung von Artikel 118.

Art. 3 – Die Überschrift von Kapitel XIV von Titel I von Buch V desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL XIV. - Form der gefassten Beschlüsse in Sachen Städtebaugenehmigungen, Verstädterungsgenehmigungen und Abänderungen von Verstädterungsgenehmigungen und von Parzellierungsgenehmigungen in Anwendung von Artikel 121 und 127.

Art. 4 – Die Artikel 382 und 383, unter dem Kapitel XII des Titels I des Buches V desselben Gesetzbuches werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

"Art. 382 - Die Beschlüsse des Gemeindegremiums über die Gewährung oder Ablehnung einer Verstädterungsgenehmigung müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars B, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 31) beiliegt, gefasst werden. Dieses Formular ist links oben durch Angabe der Verwaltung, die es verwendet, zu ergänzen. "

Art. 383 - Die Beschlüsse des Gemeindegremiums über die Zulassung oder Ablehnung einer Abänderung an einer Verstädterungsgenehmigung und einer Parzellierungsgenehmigung müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars C, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 31) beiliegt, gefasst werden. Dieses Formular ist links oben durch Angabe der Verwaltung, die es verwendet, zu ergänzen. "

Art. 5 – Die Artikel 385 und 386, unter dem Kapitel XIII des Titels I des Buches V desselben Gesetzbuches werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

"Art. 385 - Die Beschlüsse des beauftragten Beamten über die Gewährung oder Ablehnung einer Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Art. 118 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars E, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 32) beiliegt, gefasst werden. "

"Art. 386 - Die Beschlüsse des beauftragten Beamten über die Zulassung oder Ablehnung einer Änderung an einer Verstädterungsgenehmigung und einer Parzellierungsgenehmigung in Anwendung von Art. 118 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars F, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 32) beiliegt, gefasst werden. "

Art. 6 – Die Artikel 388, 388/1, 388/3 und 388/4, unter dem Kapitel XIV des Titels I des Buches V desselben Gesetzbuches werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

"Art. 388 - Die Beschlüsse des beauftragten Beamten über die Gewährung oder Ablehnung einer Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Art. 127 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars H, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 13) beiliegt, gefasst werden.

Die Beschlüsse der Regierung über die Gewährung oder Ablehnung einer Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Art. 127 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars I, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 14) beiliegt, gefasst werden. "

"Art. 388/1 - Die Beschlüsse des beauftragten Beamten über die Zulassung oder Ablehnung einer Änderung an einer Verstädterungsgenehmigung und einer Parzellierungsgenehmigung in Anwendung von Art. 127 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars H bis, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 13 bis) beiliegt, gefasst werden.

Die Beschlüsse der Regierung über die Zulassung oder Ablehnung einer Änderung an einer Verstädterungsgenehmigung und einer Parzellierungsgenehmigung in Anwendung von Art. 127 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars I bis, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 14 bis) beiliegt, gefasst werden. "

"Art. 388/3 - Die Beschlüsse der Regierung über die Gewährung oder Ablehnung einer Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Art. 121 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars P, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 14) beiliegt, gefasst werden. "

"Art. 388/4 - Die Beschlüsse der Regierung über die Zulassung oder Ablehnung einer Abänderung an einer Verstädterungsgenehmigung und einer Parzellierungsgenehmigung in Anwendung von Art. 121 müssen bei Strafe der Nichtigkeit unter Verwendung des Formulars Q, von dem ein Muster vorliegendem Gesetzbuch (Anlage 14) beiliegt, gefasst werden. "

Art. 7 – Die Anlagen 13 (Formular H), 14 (Formulare I, P und Q), 31 (Formulare B und C) und 32 (Formulare E und F) desselben Gesetzbuches werden jeweils durch die Anlagen 13 (Formular H), 14 (Formulare I, P und Q), 31 (Formulare B und C) und 32 (Formulare E und F), die als Anlage zum vorliegenden Erlass veröffentlicht werden, ersetzt.

Die neuen Anlagen 13 bis (Formular H bis) und 14 bis (Formular I bis) desselben Gesetzbuches werden ebenfalls als Anlage zum vorliegenden Erlass veröffentlicht.

Art. 8. Der vorliegende Erlass tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Art. 9 - Der Minister für Raumordnung wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PERSONEN ODER GEMEINNÜTZIGE
HANDLUNGEN UND ARBEITEN**

(1) **BESCHLUSS - ZUR GEWÄHRUNG - ZUR ABLEHNUNG - EINER
VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG**

Der beauftragte Beamte,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In der Erwägung, dass ... einen Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur ..., betreffend ...

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung vom beauftragten Beamten am in Empfang genommen wurde;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ; dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - Die von ... beantragte Verstädterungsgenehmigung wird - gewährt - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(2)(5)(7) Artikel ... - Die Verstärkungsgenehmigung wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem Gemeindegremium im Hinblick auf die etwaige Ausübung deren Beschwerderechts übermittelt.

..... , den

Der beauftragte Beamte,

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
 - (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
 - (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
 - (8) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 127 - § 6. Der Antragsteller und das Gemeindegremium können innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Entscheidung des beauftragten Beamten einen Einspruch bei der Regierung einlegen.

Art. 452/8 - Der in Artikel 127 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der den Einspruch einlegt, gibt Folgendes an:

1° entweder das Datum, an dem ihm der Beschluss des beauftragten Beamten zugestellt wurde.

2° oder das Datum der Anrufung des beauftragten Beamten.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

3) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

4) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstärkungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

5) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PERSONEN ODER GEMEINNÜTZIGE
HANDLUNGEN UND ARBEITEN**

**(2) BESCHLUSS - ZUR ZULASSUNG - ZUR ABLEHNUNG – EINER
ABÄNDERUNG – DER VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG - DER
PARZELLIERUNGSGENEHMIGUNG**

Der beauftragte Beamte,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gemeindegremium... einen Antrag auf Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass, Eigentümer - des Loses – der Lose - ... einen Antrag auf Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf Abänderung der Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung vom beauftragten Beamten am in Empfang genommen wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Kollegium eine gleichlautende Abschrift des Antrags an alle Loseigentümer gerichtet hat; dass der(die) Eigentümer des Loses – der Lose- binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat / haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben, vor dessen Einreichung, eine gleichlautende Abschrift des Antrags per Einsendung erhalten haben; dass der - die Eigentümer des / der Lose ...binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat / haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass der (die) Eigentümer des Loses – der Lose -, der (die) den Antrag nicht gegengezeichnet hat (haben) - keine gleichlautende Abschrift dieses Antrags per Einsendung erhalten hat (haben);

(1)(3) In der Erwägung, dass sich aus der eingereichten Antragsakte oder den eingereichten Beschwerden - nicht - ergibt, dass die Zulassung zur Abänderung der Genehmigung die Rechte beeinträchtigt, die aus ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien entstehen;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der

Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - Die von ... beantragte Abänderung der Verstädterungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird zugelassen - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(1)(2)(5)(7) Artikel ... - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem Gemeindegremium im Hinblick auf die etwaige Ausübung deren Beschwerderechts übermittelt.

..... , den

Der beauftragte Beamte,

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
- (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
- (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
- (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
- (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
- (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
- (8) Die tatsächlichen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 127 - § 6. Der Antragsteller und das Gemeindegremium können innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Entscheidung des beauftragten Beamten einen Einspruch bei der Regierung einlegen.

Art. 452/8 - Der in Artikel 127 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der den Einspruch einlegt, gibt Folgendes an:

1° entweder das Datum, an dem ihm der Beschluss des beauftragten Beamten zugestellt wurde.

2° oder das Datum der Anrufung des beauftragten Beamten.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und

während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

3) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

4) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädterungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

5) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

EINSPRUCH BEI DER WALLONISCHEN REGIERUNG

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PERSONEN ODER GEMEINNÜTZIGE AKTE UND
ARBEITEN**

(3) **BESCHLUSS - ZUR GEWÄHRUNG - ZUR ABLEHNUNG - EINER
VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG**

Der Minister,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In der Erwägung, dass ... einen Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur ..., betreffend ...

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung vom beauftragten Beamten am in Empfang genommen wurde;

(1) (2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am die Verstädterungsgenehmigung gewährt - unter Bedingungen gewährt - abgelehnt hat;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch den Antragsteller am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte nicht innerhalb der in Artikel 127, § 4 des vorerwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Frist befunden hat; dass eine Nicht-Zustellung der Entscheidung innerhalb dieser Frist als Ablehnung angesehen wird;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch das Gemeindegremium am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass Gemeindegremium am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am ... ein Erinnerungsschreiben an die Regierung gerichtet hat; dass dieses Erinnerungsschreiben am ... eingegangen ist; dass die Einsendefrist des Beschlusses im Rahmen des Einspruchs am ... abläuft;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

In der Erwägung, dass in Anwendung von Art.120 des vorgenannten Gesetzbuches eine beratende Kommission eingesetzt wird, die damit beauftragt wird, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Art. 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In der Erwägung, dass die Parteien und die operative Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" (DGO4) zu einer am ... stattgefundenen Anhörung vor der beratenden Kommission vorgeladen wurden;

(1) In der Erwägung, dass diese Kommission am ... ein - günstiges - bedingt günstiges – abschlägiges Gutachten – über den Antrag übermittelt hat; dass dieses Gutachten am ... abgegeben wurde;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - - Die von ... beantragte Verstärkungsgenehmigung wird - gewährt - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(2)(5)(7) Artikel ... - Die Verstärkungsgenehmigung wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller, dem beauftragten Beamten und dem Gemeindegremium übermittelt.

Artikel 3 - Dem Empfänger der Akte steht ein Einspruch beim Staatsrat offen, mittels einer innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Zustellung des vorliegenden Beschlusses zugestellten Klageschrift, die entweder von ihm selbst, einem im Anwaltsstand oder der Liste der Anwalt-Praktikanten eingetragenen Anwalt, oder gemäß den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches von einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, der in seinem Land ermächtigt ist, um den Beruf eines Anwalts auszuüben, unterschrieben wird.

Die Klageschrift muss per bei der Post aufgegebenes Einschreiben an den Staatsrat gerichtet werden.

Die Klageschrift wird datiert und umfasst in Anwendung von Art. 1 der Verfahrensordnung:

- 1° den Namen, die Eigenschaft, den Sitz oder Wohnsitz der klagenden Partei;
- 2° den Gegenstand des Antrags oder des Einspruchs und eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagemittel;
- 3° den Namen, den Sitz oder Wohnsitz der Gegenpartei.

Gemäß Art. 85 der Verfahrensordnung müssen außerdem drei vom Unterzeichner als gleichlautend unterschriebene Abschriften der Klageschrift beigelegt werden, sowie so viele Ausfertigungen wie es betroffene Gegenparteien gibt.

In Anwendung von Art. 3 der Verfahrensordnung muss eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses der Klageschrift beigelegt werden.

Namur, den.....

Der Minister,

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
- (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.

- (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
- (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
- (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
- (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
- (8) Die tatsächlichen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

2) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstädterungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

3) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstädterungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädterungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

4) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE

STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

EINSPRUCH BEI DER WALLONISCHEN REGIERUNG

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PERSONEN ODER GEMEINNÜTZIGE AKTE UND
ARBEITEN**

**(4) BESCHLUSS - ZUR ZULASSUNG - ZUR ABLEHNUNG – EINER
ABÄNDERUNG – DER VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG - DER
PARZELLIERUNGSGENEHMIGUNG**

Der Minister,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gemeindegremium... einen Antrag auf Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass ..., Eigentümer - des Loses – der Lose - ... einen Antrag auf Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf Abänderung der Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung vom beauftragten Beamten am in Empfang genommen wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Kollegium eine gleichlautende Abschrift des Antrags an alle Loseigentümer gerichtet hat; dass der(die) Eigentümer - des Loses – der Lose- binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat / haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben, vor dessen Einreichung, eine gleichlautende Abschrift des Antrags per Einsendung erhalten haben; dass der - die Eigentümer des / der Lose ...binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat / haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass der (die) Eigentümer des Loses – der Lose -, der (die) den Antrag nicht gegengezeichnet hat (haben) - keine gleichlautende Abschrift dieses Antrags per Einsendung erhalten hat (haben);

(1)(3) In der Erwägung, dass sich aus der eingereichten Antragsakte oder den eingereichten Beschwerden - nicht - ergibt, dass die Zulassung zur Abänderung der Genehmigung die Rechte beeinträchtigt, die aus ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien entstehen;

(1) (2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung zugelassen - unter Bedingungen zugelassen - abgelehnt hat;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch den Antragsteller am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte nicht innerhalb der in Artikel 127, § 4 des vorerwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Frist befunden hat; dass eine Nicht-Zustellung der Entscheidung innerhalb dieser Frist als Ablehnung angesehen wird;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch das Gemeindegremium am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass Gemeindegremium am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am ... ein Erinnerungsschreiben an die Regierung gerichtet hat; dass dieses Erinnerungsschreiben am ... eingegangen ist; dass die Einsendefrist des Beschlusses im Rahmen des Einspruchs am ... abläuft;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

In der Erwägung, dass in Anwendung von Art.120 des vorgenannten Gesetzbuches eine beratende Kommission eingesetzt wird, die damit beauftragt wird, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Art. 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In der Erwägung, dass die Parteien und die operative Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" (DGO4) zu einer am ... stattgefundenen Anhörung vor der beratenden Kommission vorgeladen wurden;

(1) In der Erwägung, dass diese Kommission am ... ein - günstiges - bedingt günstiges – abschlägiges Gutachten – über den Antrag übermittelt hat; dass dieses Gutachten am ... abgegeben wurde;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - Die von ... beantragte Abänderung der Verstädterungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird zugelassen - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(1)(2)(5)(7) Artikel ... - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller, dem beauftragten Beamten und dem Gemeindegremium übermittelt.

Artikel ... - Dem Empfänger der Akte steht ein Einspruch beim Staatsrat offen, mittels einer innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Zustellung des vorliegenden Beschlusses zugestellten Klageschrift, die entweder von ihm selbst, einem im Anwaltsstand oder der Liste der Anwalt-Praktikanten eingetragenen Anwalt, oder gemäß den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches von einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, der in seinem Land ermächtigt ist, um den Beruf eines Anwalts auszuüben, unterschrieben wird.

Die Klageschrift muss per bei der Post aufgegebenes Einschreiben an den Staatsrat gerichtet werden.

Die Klageschrift wird datiert und umfasst in Anwendung von Art. 1 der Verfahrensordnung:

1° den Namen, die Eigenschaft, den Sitz oder Wohnsitz der klagenden Partei;

2° den Gegenstand des Antrags oder des Einspruchs und eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagemittel;

3° den Namen, den Sitz oder Wohnsitz der Gegenpartei.

Gemäß Art. 85 der Verfahrensordnung müssen außerdem drei vom Unterzeichner als gleichlautend unterschriebene Abschriften der Klageschrift beigelegt werden, sowie so viele Ausfertigungen wie es betroffene Gegenparteien gibt.

In Anwendung von Art. 3 der Verfahrensordnung muss eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses der Klageschrift beigelegt werden.

Namur, den.....

Der Minister,

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
 - (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
 - (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
 - (8) Die tatsächlichen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der

Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

2) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstädterungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

3) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstärkungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

4) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

EINSPRUCH BEI DER WALLONISCHEN REGIERUNG

(5) **BESCHLUSS - ZUR GEWÄHRUNG - ZUR ABLEHNUNG - EINER
VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG**

Der Minister,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In der Erwägung, dass ... einen Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur ..., betreffend ...

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Genehmigungsantrag:

- an die Gemeindeverwaltung am... (Datum) gerichtet wurde;
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom ... (Datum) abgegeben wurde;

(1) (2) In der Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde am die Verstädterungsgenehmigung gewährt - unter Bedingungen gewährt - abgelehnt hat;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des Gemeindegremiums durch den Antragsteller am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller den beauftragten Beamten am ... angerufen hat;

(1) (2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am die Verstädterungsgenehmigung gewährt - unter Bedingungen gewährt - abgelehnt hat;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch den Antragsteller am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte nicht innerhalb der in Artikel 118, § 2 des vorerwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Frist befunden hat; dass eine Nicht-Zustellung der Entscheidung innerhalb dieser Frist als Ablehnung angesehen wird;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des Gemeindegremiums durch den beauftragten Beamten am ... erhalten wurde;

(1) (2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den in Art. 119 § 2 des besagten Gesetzbuches erwähnten Formen und Fristen genügt; dass der Einspruch - nicht - ebenfalls dem Antragsteller gleichzeitig mit der Zustellung an den Minister übermittelt worden ist; dass er zulässig - nicht zulässig ist;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch das Gemeindegremium am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass Gemeindegremium am einen am eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am ... ein Erinnerungsschreiben an die Regierung gerichtet hat; dass dieses Erinnerungsschreiben am ... eingegangen ist; dass die Einsendefrist des Beschlusses im Rahmen des Einspruchs am ... abläuft;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

In der Erwägung, dass in Anwendung von Art.120 des vorgenannten Gesetzbuches eine beratende Kommission eingesetzt wird, die damit beauftragt wird, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Art. 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In der Erwägung, dass die Parteien und die operative Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" (DGO4) zu einer am ... stattgefundenen Anhörung vor der beratender Kommission vorgeladen wurden;

(1) In der Erwägung, dass diese Kommission am ... ein - günstiges - bedingt günstiges – abschlägiges Gutachten – über den Antrag übermittelt hat; dass dieses Gutachten am ... abgegeben wurde;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - - Die von ... beantragte Verstärkungsgenehmigung wird - gewährt - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(2)(5)(7) Artikel ... - Die Verstärkungsgenehmigung wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller, dem beauftragten Beamten und dem Gemeindegremium übermittelt.

Artikel 3 - Dem Empfänger der Akte steht ein Einspruch beim Staatsrat offen, mittels einer innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Zustellung des vorliegenden Beschlusses zugestellten Klageschrift, die entweder von ihm selbst, einem im Anwaltsstand oder der Liste der Anwalt-Praktikanten eingetragenen Anwalt, oder gemäß den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches von einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, der in seinem Land ermächtigt ist, um den Beruf eines Anwalts auszuüben, unterschrieben wird.

Die Klageschrift muss per bei der Post aufgegebenes Einschreiben an den Staatsrat gerichtet werden.

Die Klageschrift wird datiert und umfasst in Anwendung von Art. 1 der Verfahrensordnung:

1° den Namen, die Eigenschaft, den Sitz oder Wohnsitz der klagenden Partei;

2° den Gegenstand des Antrags oder des Einspruchs und eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagemittel;

3° den Namen, den Sitz oder Wohnsitz der Gegenpartei.

Gemäß Art. 85 der Verfahrensordnung müssen außerdem drei vom Unterzeichner als gleichlautend unterschriebene Abschriften der Klageschrift beigelegt werden, sowie so viele Ausfertigungen wie es betroffene Gegenparteien gibt.

In Anwendung von Art. 3 der Verfahrensordnung muss eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses der Klageschrift beigelegt werden.

Namur, den.....

Der Minister,

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
- (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
- (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
- (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
- (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
- (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
- (8) Die tatsächlichen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

2) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

3) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstärkungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

4) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

EINSPRUCH BEI DER WALLONISCHEN REGIERUNG

**(6) BESCHLUSS - ZUR ZULASSUNG - ZUR ABLEHNUNG – EINER
ABÄNDERUNG – DER VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG - DER
PARZELLIERUNGSGENEHMIGUNG**

Der Minister,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(1) In der Erwägung, dass, Eigentümer - des Loses- der Lose ... einen Antrag auf Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf eine Abänderung der Genehmigung::

- an die Gemeindeverwaltung am... (Datum) gerichtet wurde;
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom ... (Datum) abgegeben wurde;

(1) (2) In der Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde am den Antrag auf eine Abänderung der Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung - zugelassen - unter Bedingungen zugelassen - abgelehnt hat;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des Gemeindegremiums durch den Antragsteller am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller den beauftragten Beamten am ... angerufen hat;

(1) (2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am den Antrag auf Abänderung der Verstädterungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - zugelassen - unter Bedingungen zugelassen - abgelehnt hat;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch den Antragsteller am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte nicht innerhalb der in Artikel 118, § 2 des vorerwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Frist befunden hat; dass eine Nicht-Zustellung der Entscheidung innerhalb dieser Frist als Ablehnung angesehen wird;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am ... einen am ... eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des Gemeindegremiums durch den beauftragten Beamten am ... erhalten wurde;

(1) (2) In der Erwägung, dass der beauftragte Beamte am ... einen am ... eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den in Art. 119 § 2 des besagten Gesetzbuches erwähnten Formen und Fristen genügt; dass der Einspruch - nicht - ebenfalls dem Antragsteller gleichzeitig mit der Zustellung an den Minister übermittelt worden ist; dass er zulässig - nicht zulässig ist;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten durch das Gemeindegremium am ... erhalten wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass Gemeindegremium am ... einen am ... eingegangenen Einspruch bei der Regierung eingereicht hat; dass der besagte Einspruch - nicht - den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen genügt; dass er zulässig - nicht zulässig - ist;

(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller am ... ein Erinnerungsschreiben an die Regierung gerichtet hat; dass dieses Erinnerungsschreiben am ... eingegangen ist; dass die Einsendefrist des Beschlusses im Rahmen des Einspruchs am ... abläuft;

(1)(2) In der Erwägung, dass alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben, vor dessen Einreichung, eine gleichlautende Abschrift des Antrags per Einsendung erhalten haben; dass der - die Eigentümer des / der Lose ... binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat / haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass der (die) Eigentümer des Loses – der Lose -, der (die) den Antrag nicht gegengezeichnet hat (haben) - keine gleichlautende Abschrift dieses Antrags per Einsendung erhalten hat (haben);

(1)(3) In der Erwägung, dass sich aus der eingereichten Antragsakte oder den eingereichten Beschwerden - nicht - ergibt, dass die Zulassung zur Abänderung der Genehmigung die Rechte beeinträchtigt, die aus ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien entstehen;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

In der Erwägung, dass in Anwendung von Art.120 des vorgenannten Gesetzbuches eine beratende Kommission eingesetzt wird, die damit beauftragt wird, begründete Gutachten über die Einsprüche im Sinne von Art. 119 des besagten Gesetzbuches abzugeben;

In der Erwägung, dass die Parteien und die operative Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" (DGO4) zu einer am ... stattgefundenen Anhörung vor der beratender Kommission vorgeladen wurden;

(1) In der Erwägung, dass diese Kommission am ... ein - günstiges - bedingt günstiges – abschlägiges Gutachten – über den Antrag übermittelt hat; dass dieses Gutachten am ... abgegeben wurde;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - Die von ... beantragte Abänderung der Verstärkungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird zugelassen - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(1)(2)(5)(7) Artikel ... - Die beantragte Abänderung der Verstärkungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller, dem beauftragten Beamten und dem Gemeindegremium übermittelt.

Artikel ... - Dem Empfänger der Akte steht ein Einspruch beim Staatsrat offen, mittels einer innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Zustellung des vorliegenden Beschlusses zugestellten Klageschrift, die entweder von ihm selbst, einem im Anwaltsstand oder der Liste der Anwalt-Praktikanten eingetragenen Anwalt, oder gemäß den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches von einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, der in seinem Land ermächtigt ist, um den Beruf eines Anwalts auszuüben, unterschrieben wird.

Die Klageschrift muss per bei der Post aufgegebenes Einschreiben an den Staatsrat gerichtet werden.

Die Klageschrift wird datiert und umfasst in Anwendung von Art. 1 der Verfahrensordnung:

- 1° den Namen, die Eigenschaft, den Sitz oder Wohnsitz der klagenden Partei;
- 2° den Gegenstand des Antrags oder des Einspruchs und eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagemittel;
- 3° den Namen, den Sitz oder Wohnsitz der Gegenpartei.

Gemäß Art. 85 der Verfahrensordnung müssen außerdem drei vom Unterzeichner als gleichlautend unterschriebene Abschriften der Klageschrift beigelegt werden, sowie so viele Ausfertigungen wie es betroffene Gegenparteien gibt.

In Anwendung von Art. 3 der Verfahrensordnung muss eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses der Klageschrift beigelegt werden.

Namur, den.....

Der Minister,

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
 - (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
 - (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
 - (8) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 119 – §1. Der Antragsteller kann bei der Regierung einen begründeten Einspruch einreichen:

- 1° innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Entscheidung des beauftragten Beamten;
- 2° nach fünfundvierzig Tagen ab der Anrufung des beauftragten Beamten, und insofern die Entscheidung des beauftragten Beamten ihm noch nicht zugegangen ist.

Dem Einspruch wird eine Abschrift der Pläne des Genehmigungsantrags und des angefochtenen Beschlusses beigelegt. Die Untersuchungs- und Entscheidungsfristen laufen erst ab dem Eingang dieser Abschrift.

Art. 452/8 - Der in Artikel 119 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der den Einspruch einlegt, gibt Folgendes an:

1° entweder das Datum, an dem ihm der Beschluss des beauftragten Beamten zugestellt wurde.

2° oder das Datum der Anrufung des beauftragten Beamten.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 119 - §2. Der Einspruch des Gemeindegremiums sowie die Frist, in der Einspruch erhoben werden muss, haben aufschiebende Wirkung.

3) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

4) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

5) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstädtigungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstädtigungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstädtigungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstädtigungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstädtigungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädtigungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

6) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTIGUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädtigungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindegeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der

Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

(1) **BESCHLUSS - ZUR GEWÄHRUNG - ZUR ABLEHNUNG - EINER
VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG**

Das Gemeindegremium,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In der Erwägung, dass ... einen Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur ..., betreffend ...

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Genehmigungsantrag:

- an die Gemeindeverwaltung am... (Datum) gerichtet wurde;
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom ... (Datum) abgegeben wurde;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut - betrifft; dass die Genehmigung aufgrund des Artikels 109 des vorerwähnten Gesetzbuches nach gleichlautendem Gutachten des beauftragten Beamten gewährt wird;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten über den am ... durch das Gemeindegremium übermittelten Antrag auf Abweichung - günstig – bedingt günstig - abschlägig ist -; dass sein Beschluss wie folgt verfasst und begründet ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der am ... übermittelte Beschluss des beauftragten Beamten dem Gemeindegremium nicht innerhalb von 35 Tagen ab dessen Antrag zugeschickt worden ist;

dass der nicht zeitig vorgelegte Beschluss des beauftragten Beamten gemäß Artikel 116, § 5, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzbuches als günstig gilt;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

(1)(2) In der Erwägung, dass das - gleichlautende - Gutachten des beauftragten Beamten am ... in Anwendung des Artikels - 107, § 2, - 109 - des vorerwähnten Gesetzbuches angefordert worden ist; dass sein Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig ist; dass sein - gleichlautendes - Gutachten wie folgt verfasst und begründet ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass das am ... übermittelte – gleichlautende - Gutachten des beauftragten Beamten dem Gemeindegremium nicht innerhalb von 35 Tagen ab dessen Antrag zugeschickt worden ist; dass das nicht zeitig vorgelegte Gutachten des beauftragten Beamten gemäß Artikel 116, § 5, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzbuches als günstig gilt;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - - Die von ... beantragte Verstärkungsgenehmigung wird - gewährt - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(2) 1° alle im oben angeführten gleichlautenden Gutachten des beauftragten Beamten vorgeschriebenen Bedingungen einhalten müssen;

(6) 2° ...

(2)(5)(7) Artikel ... - Die Verstärkungsgenehmigung wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten im Hinblick auf die etwaige Ausübung deren Beschwerderechts übermittelt.

....., den.....;

DURCH DAS KOLLEGIUM:

Der Gemeindesekretär,

Der Bürgermeister,

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
 - (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
 - (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
 - (8) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 119 – §1. Der Antragsteller kann innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Beschlusses des Gemeindegremiums bei der Regierung einen begründeten Einspruch einreichen.

Dem Einspruch wird eine Abschrift der Pläne des Genehmigungsantrags und des angefochtenen Beschlusses beigelegt. Die Untersuchungs- und Entscheidungsfristen laufen erst ab dem Eingang dieser Abschrift.

Art. 452/8 - Der in Artikel 119 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der einen Einspruch erhebt, vermerkt das Datum, an er den Beschluss des Gemeindegremiums empfangen hat.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 119 - §2. Der Einspruch des beauftragten Beamten sowie die Frist, in der Einspruch erhoben werden muss, haben aufschiebende Wirkung.

3) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

4) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstädterungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstädterungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

5) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstärkungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

6) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄRKUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

(1) **BESCHLUSS - ZUR ZULASSUNG - ZUR ABLEHNUNG - DER ABÄNDERUNG -
EINER VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG -
PARZELLIERUNGSGENEHMIGUNG**

Das Gemeindegremium,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

(1) In der Erwägung, dass, Eigentümer - des Loses- der Lose ... einen Antrag auf Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf eine Abänderung der Genehmigung::

- an die Gemeindeverwaltung am... (Datum) gerichtet wurde;
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom ... (Datum) abgegeben wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben, vor dessen Einreichung, eine gleichlautende Abschrift des Antrags per Einsendung erhalten haben; dass der - die Eigentümer des / der Lose ... binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat / haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass der (die) Eigentümer des Loses – der Lose -, der (die) den Antrag nicht gegengezeichnet hat (haben) - keine gleichlautende Abschrift dieses Antrags per Einsendung erhalten hat (haben);

(1)(3) In der Erwägung, dass sich aus der eingereichten Antragsakte oder den eingereichten Beschwerden - nicht - ergibt, dass die Zulassung zur Abänderung der Genehmigung die Rechte beeinträchtigt, die aus ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien entstehen;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf eine Abänderung der Genehmigung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut - betrifft; dass die Abänderung die Genehmigung aufgrund des Artikels 109 des vorerwähnten Gesetzbuches nach gleichlautendem Gutachten des beauftragten Beamten gewährt wird;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Beschluss des beauftragten Beamten über den am ... durch das Gemeindegremium übermittelten Antrag auf Abweichung - günstig – bedingt günstig - abschlägig ist -; dass sein Beschluss wie folgt verfasst und begründet ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der am ... übermittelte Beschluss des beauftragten Beamten dem Gemeindegremium nicht innerhalb von 35 Tagen ab dessen Antrag zugeschickt worden ist; dass der nicht zeitig vorgelegte Beschluss des beauftragten Beamten gemäß Artikel 116, § 5, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzbuches als günstig gilt;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

(1)(2) In der Erwägung, dass das - gleichlautende - Gutachten des beauftragten Beamten am ... in Anwendung des Artikels - 107, § 2, - 109 - des vorerwähnten Gesetzbuches angefordert worden ist; dass sein Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig ist; dass sein - gleichlautendes - Gutachten wie folgt verfasst und begründet ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass das am ... übermittelte – gleichlautende - Gutachten des beauftragten Beamten dem Gemeindegremium nicht innerhalb von 35 Tagen ab dessen Antrag zugeschickt worden ist; dass das nicht zeitig vorgelegte Gutachten des beauftragten Beamten gemäß Artikel 116, § 5, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzbuches als günstig gilt;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - Die von ... beantragte Abänderung der Verstärkungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird zugelassen - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(2) 1° alle im oben angeführten gleichlautenden Gutachten des beauftragten Beamten vorgeschriebenen Bedingungen einhalten müssen;

(6) 2° ...

(1)(2)(5)(7) Artikel ... - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten im Hinblick auf die etwaige Ausübung deren Beschwerderechts übermittelt.

....., den.....;

DURCH DAS KOLLEGIUM:

Der Gemeindesekretär,

Der Bürgermeister,

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
 - (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
 - (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
 - (8) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 119 – §1. Der Antragsteller kann innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Beschlusses des Gemeindegremiums bei der Regierung einen begründeten Einspruch einreichen.

Dem Einspruch wird eine Abschrift der Pläne des Genehmigungsantrags und des angefochtenen Beschlusses beigelegt. Die Untersuchungs- und Entscheidungsfristen laufen erst ab dem Eingang dieser Abschrift.

Art. 452/8 - Der in Artikel 119 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der einen Einspruch erhebt, vermerkt das Datum, an er den Beschluss des Gemeindegremiums empfangen hat.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 119 - §2. Der Einspruch des beauftragten Beamten sowie die Frist, in der Einspruch erhoben werden muss, haben aufschiebende Wirkung.

3) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

4) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstdterungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

5) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstädtigungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstädtigungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstädtigungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstädtigungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstädtigungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädtigungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

6) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTIGUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädtigungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindegeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der

Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

ANRUFUNG DES BEAUFTRAGTEN BEAMTEN

(1) BESCHLUSS - ZUR GEWÄHRUNG - ZUR ABLEHNUNG - EINER
VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG

Der beauftragte Beamte,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In der Erwägung, dass ... einen Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in ... gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur ..., betreffend ...

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Genehmigungsantrag:

- an die Gemeindeverwaltung am... (Datum) gerichtet wurde;
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom ... (Datum) abgegeben wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller den beauftragten Beamten dazu aufgefordert hat, über seinen Genehmigungsantrag vom ... zu befinden; dass die Anrufung des beauftragten Beamten aus folgenden Gründen zulässig - nicht zulässig ist: ...;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Genehmigung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - - Die von ... beantragte Verstädterungsgenehmigung wird - gewährt - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(2)(5)(7) Artikel ... - Die Verstädterungsgenehmigung wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem Gemeindegremium im Hinblick auf die etwaige Ausübung deren Beschwerderechts übermittelt.

....., den.....;

Der beauftragte Beamte,

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
 - (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
 - (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
 - (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

(6) Gegebenenfalls durch das Gemeindekollegium auszufüllen.

(7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.

(8) Die faktischen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 119 – §1. Der Antragsteller kann innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Beschlusses des beauftragten Beamten bei der Regierung einen begründeten Einspruch einreichen.

Dem Einspruch wird eine Abschrift der Pläne des Genehmigungsantrags und des angefochtenen Beschlusses beigelegt. Die Untersuchungs- und Entscheidungsfristen laufen erst ab dem Eingang dieser Abschrift.

Art. 452/8 - Der in Artikel 119 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der den Einspruch einlegt, gibt Folgendes an:

1° entweder das Datum, an dem ihm der Beschluss des beauftragten Beamten zugestellt wurde.

2° oder das Datum der Anrufung des beauftragten Beamten.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 119 - §2. Der Einspruch des Gemeindekollegiums sowie die Frist, in der Einspruch erhoben werden muss, haben aufschiebende Wirkung.

3) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindekollegium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der

Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

4) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

5) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindekollegium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädterungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

6) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindekollegium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigelegt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY

ANRUFUNG DES BEAUFTRAGTEN BEAMTEN

(1) BESCHLUSS - ZUR ZULASSUNG - ZUR ABLEHNUNG – EINER ABÄNDERUNG –
DER VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNG - DER
PARZELLIERUNGSGENEHMIGUNG

Der beauftragte Beamte,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe
und die Energie;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(1) In der Erwägung, dass, Eigentümer - des Loses- der Lose ... einen Antrag auf
Abänderung der nicht verfallenen und durch ... vom ... genehmigten
Verstädterungsgenehmigung – Parzellierungsgenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in
... gelegenes Gut bezieht, katastriert Gemarkung ... Flur ..., betreffend ...;

(1) In der Erwägung, dass der vollständige Antrag auf eine Abänderung der Genehmigung::

- an die Gemeindeverwaltung am... (Datum) gerichtet wurde;
- bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Abnahmebescheinigung vom ... (Datum)
abgegeben wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antragsteller den beauftragten Beamten dazu aufgefordert
hat, über seinen Antrag auf eine Abänderung der Verstädterungsgenehmigung -
Parzellierungsgenehmigung - vom ... zu befinden; dass die Anrufung des beauftragten
Beamten aus folgenden Gründen zulässig - nicht zulässig ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht
gegengezeichnet haben, vor dessen Einreichung, eine gleichlautende Abschrift des Antrags
per Einsendung erhalten haben; dass der - die Eigentümer des / der Lose ...binnen dreißig
Tagen nach dem Empfang der gleichlautenden Abschrift eine Beschwerde eingereicht hat /
haben;

(1)(2) In der Erwägung, dass der (die) Eigentümer des Loses – der Lose -, der (die) den
Antrag nicht gegengezeichnet hat (haben) - keine gleichlautende Abschrift dieses Antrags per
Einsendung erhalten hat (haben);

(1)(3) In der Erwägung, dass sich aus der eingereichten Antragsakte oder den eingereichten
Beschwerden - nicht - ergibt, dass die Zulassung zur Abänderung der Genehmigung die
Rechte beeinträchtigt, die aus ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien
entstehen;

(2) In der Erwägung, dass eine noch nicht verfallene Städtebaubescheinigung Nr. 2 bezüglich des Antragsgegenstands am ... (Datum) ausgestellt wurde;

(1)(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Umkreis ... - in einem Gebiet ... im Sektorenplan von ..., der durch ... vom ... angenommen worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im Umkreis des kommunalen Raumordnungsplans ..., der durch ... vom ... genehmigt worden ist und der für das vorerwähnte Gut immer noch wirksam ist, steht;

(2) In der Erwägung, dass die für städtebauliche Schutzgebiete gewisser Gemeinden geltende regionale Bauordnung aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht;

(2) In der Erwägung, dass die regionale Bauordnung für ländliche Gegenden aufgrund ... vom...auf das Gebiet anwendbar ist, wo das Gut steht; ;

(2) In der Erwägung, dass das Gut in einem Gebiet ... im durch ... vom ... angenommenen kommunalen Strukturschema steht; ;

(1)(2) In der Erwägung, dass eine durch ... vom ... angenommene kommunale Städtebauordnung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde, wo das Gut steht, geltend ist und alle in Artikel 78, § 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Punkte enthält; dass das Gut in der besagten Ordnung in einer - Fläche - Unterfläche ...steht;

(2)(4) In der Erwägung, dass die folgenden regionalen oder kommunalen Städtebauordnungen ebenfalls auf dem gemeindlichen Gebiet oder Teilgebiet, wo das Gut steht, anwendbar sind: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ein - denkmalgeschütztes - in der Schutzliste eingetragenes - in einem in Artikel 209 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet stehendes - an einem im in Artikel 233 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Verzeichnis der archäologischen Stätten angeführten Standort stehendes Gut betrifft;

(2) In der Erwägung, dass eine nicht verfallene Denkmalbescheinigung in Bezug auf den Gegenstand des Antrags am ... erteilt worden ist;

(1) (2)(4) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung ebenfalls ein Gut betrifft, das in einem der folgenden Umkreise bzw. Gebieten steht: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung – die Erschließung von neuen kommunalen Verkehrswegen – die Abänderung der Trasse von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – das Verbreitern von bestehenden kommunalen Verkehrswegen – die Streichung von bestehenden kommunalen Verkehrswegen voraussetzt -; dass der Gemeinderat nach den – in Ermangelung von - besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen dazu beraten hat – nicht beraten hat;

(2) In der Erwägung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem / den folgenden Grund/Gründen durchgeführt worden ist: ... ;

(1)(2) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen aus dem/den folgenden Grund/Gründen unterzogen worden ist: ...;

(1)(2) In der Erwägung, dass - keine - ... Beschwerde(n) eingereicht worden ist/sind; dass – eine – keine Konzertierungsversammlung organisiert worden ist;

(1)(2)(3) In der Erwägung, dass der Antrag auf Abänderung aus dem/den folgenden Grund/Gründen nicht ordnungsgemäß ist: ... ;

(1)(2)(4) In der Erwägung, dass die nachstehende(n) Dienststelle(n) bzw. Kommission(en) aus dem/den folgenden Grund/Gründen zu Rate gezogen worden ist/sind: ;dass ihr am ... angefordertes und am ... übermitteltes Gutachten - günstig – bedingt günstig - abschlägig – ist - mangels Vorlage als günstig gilt -;

(8) In der Erwägung, dass

Aus den vorerwähnten Gründen,

Beschließt:

(1) Artikel 1 - Die von ... beantragte Abänderung der Verstärkungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird zugelassen - abgelehnt.

(5) - Der Inhaber der Genehmigung muss:

(6) 2° ...

(1)(2)(5)(7) Artikel ... - Die Abänderung der Verstärkungsgenehmigung - Parzellierungsgenehmigung - wird in ... aufeinander folgenden Phasen, wie weiter unten angegeben, durchgeführt: ...

Artikel ... - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Antragsteller und dem Gemeindegremium im Hinblick auf die etwaige Ausübung deren Beschwerderechts übermittelt.

....., den.....;

Der beauftragte Beamte,

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Zu streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.
- (3) Die Vorschriften des Sektorenplans, des kommunalen Raumordnungsplans, der regionalen oder kommunalen Städtebauordnung, von denen der Antrag auf Genehmigung abweicht, bitte angeben.
- (4) Gegebenenfalls mit einem oder mehreren Erwägungsgründen vervollständigen.
- (5) Zu streichen oder radieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.
- (6) Gegebenenfalls durch das Gemeindegremium auszufüllen.
- (7) Für jede Phase außer der ersten das Ausgangsdatum der fünfjährigen Verfallsfrist angeben.
- (8) Die tatsächlichen und rechtlichen Tatsachen, die zur Unterstützung der Entscheidung herangezogen wurden, angeben.

AUSZÜGE AUS DEM WALLONISCHEN GESETZBUCH ÜBER DIE RAUMORDNUNG, DEN STÄDTEBAU, DAS ERBE UND DIE ENERGIE

1) BESCHWERDEWEGE

Art. 119 – §1. Der Antragsteller kann innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Beschlusses des beauftragten Beamten bei der Regierung einen begründeten Einspruch einreichen.

Dem Einspruch wird eine Abschrift der Pläne des Genehmigungsantrags und des angefochtenen Beschlusses beigelegt. Die Untersuchungs- und Entscheidungsfristen laufen erst ab dem Eingang dieser Abschrift.

Art. 452/8 - Der in Artikel 119 angeführte Einspruch ist durch eine Sendung an den Generaldirektor der operativen Generaldirektion "Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie" des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu richten.

Der Antragsteller, der den Einspruch einlegt, gibt Folgendes an:

1° entweder das Datum, an dem ihm der Beschluss des beauftragten Beamten zugestellt wurde.

2° oder das Datum der Anrufung des beauftragten Beamten.

Dem Einspruch legt der Antragsteller eine Abschrift der Pläne des Antrags auf Genehmigung und ggf. des Beschlusses, für den der Einspruch erhoben ist, bei.

2) AUSSETZUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 119 - §2. Der Einspruch des Gemeindegremiums sowie die Frist, in der Einspruch erhoben werden muss, haben aufschiebende Wirkung.

3) BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 134 – Der Genehmigungsinhaber benachrichtigt das Gemeindegremium und den beauftragten Beamten per Einsendung fünfzehn Tage im Voraus über den Anfang der Handlungen und Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist oder dass die Handlungen und Arbeiten Gegenstand des Wortlauts des in Artikel 155 § 5 erwähnten Urteils bilden, wird auf dem Grundstück entlang der Straße durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein. Wenn es sich um auszuführende Arbeiten handelt, muss diese Bekanntmachung vor Beginn der Arbeiten und während ihrer gesamten Dauer auf der Baustelle aufgestellt sein. In den anderen Fällen muss die Bekanntmachung bereits bei den Vorbereitungen angebracht werden, ehe die Handlung(en) ausgeführt wird (werden) und während der gesamten Dauer ihrer Ausführung. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Genehmigung und die anhängende Akte oder eine durch die Gemeinde oder den beauftragten Beamten als gleichlautend bescheinigte Abschrift dieser Dokumente oder das in Artikel 155, § 5 erwähnte Urteil den laut Artikel 156 bestimmten Bediensteten am Ort der Ausführung der Arbeiten bzw. Handlungen ständig zur Verfügung stehen.

4) VERFALL DER GENEHMIGUNG

Art. 98 – Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den übrigen Teil, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

Innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Einsendung verfällt die Verstärkungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel 88, § 1, Absatz 4 erwähnten Handlungen war.

Art. 99 - Ist die Ausführung der Verstärkungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

Art. 100 - Der Verfall der Verstärkungsgenehmigung erfolgt von Rechts wegen.

Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das er per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

5) ABÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG

Art. 102 – Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag eines jeden Inhabers eines Loses, der Gegenstand einer Verstärkungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung beantragt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Übertragung der gesamten oder eines Teils der in der Verstärkungsgenehmigung enthaltenen Urkunden in einer notariellen Urkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Art. 103 – §1. Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

§ 2. Im Falle einer Initiative seitens des Gemeindegremiums wird der Antrag auf Abänderung gemäß Artikel 127, § 2 eingereicht.

§ 3. Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers eines Loses und bevor dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beschwerden werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleichlautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindekollegium gerichtet.

§ 4. Wenn die in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Urkunden gemäß Artikel 92 den Wert eines Städtebau- und Umweltberichts erhalten haben, erfolgt deren Abänderung gemäß Artikel 33.

Art. 105 - Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädterungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

6) BESONDERE BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE VERSTÄDTERUNGSGENEHMIGUNGEN ANWENDBAR SIND, DIE STÄDTEBAULICHE AUFLAGEN ODER DIE ERSCHLIESSUNG NEUER VERKEHRSWEGE ERFORDERN

Art. 95 – Niemand darf die Aufteilung eines Teils eines Gutes, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, die städtebauliche Auflagen oder die Anlage, die Änderung oder das Abschaffen eines Gemeindeweges erfordert, vornehmen, bevor der Inhaber der Genehmigung entweder die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen ausgeführt, oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindekollegium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet.

Außer wenn die Ausrüstung durch die öffentlichen Behörden ausgeführt worden ist, bleibt der Inhaber der Genehmigung mit dem Unternehmer und dem Architekten zehn Jahre lang für die Ausrüstung gesamtschuldnerisch haftbar gegenüber der Region, der Gemeinde und den Käufern der Lose, und zwar innerhalb der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches bestimmten Grenzen.

Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche der Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2010 zur Festlegung der Form der Beschlüsse bezüglich der Verstädterungsgenehmigung als Anlage beigelegt zu werden.

Namur, den 3. Juni 2010.

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY